



Richtlinien

Karneval-Verband Niedersachsen e.V.

1 Richtlinie zum Tragen karnevalistischer Kostüme und Uniformen durch Mitglieder

Mitglieder handeln dann den Interessen und dem Ansehen des Verbands zuwider, wenn sie außerhalb des sogenannten Traditionszeitraumes - dies ist der Zeitraum um den 11. im 11. sowie von Jahresanfang bis Aschermittwoch eines jeden Jahres - sich in der Öffentlichkeit in ihren karnevalistischen, vereinstypischen Erscheinungen und Formen zeigen. Öffentlich sind solche Vereinstätigkeiten, wenn sie außerhalb der jeweiligen Vereinsräume erfolgen. Vereinsmitglieder bedürfen der vorherigen mündlichen oder schriftlichen Zustimmung eines Mitgliedes des Präsidiums, wenn sie in ihren Vereinsuniformen oder Kostümen außerhalb des Traditionszeitraumes öffentlich auftreten wollen.

Nachfolgende Ausnahmeregelungen bedürfen keiner Genehmigung des Verbandes:

- Ehrenbezeugung bei Trauerfeiern.
- Spalier bei Trauungen.
- Bei Schützen- oder Volksfest-Umzügen im traditionellen unmittelbarem Bereich.
- Bei Messen und anderen offiziellen Veranstaltungen, zu denen u.a. die Kommune einlädt.
- Durchführung von Tanzturnieren.
- Teilnahme beim ausländischen Karneval (z.B. St. Petersburg).

Grundsätzlich erfolgen Auftritte ohne Sessionsorden, Amtskette und Federn.

2 Richtlinien zur Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen durch Mitglieder

Mitglieder handeln dann den Interessen und dem Ansehen des KVN zuwider, wenn in einer Veranstaltung die Grenzen des guten Geschmacks massiv überschritten werden. Das gilt erst recht, wenn in einer Veranstaltung zivilrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Achtung vor der Menschenwürde, auch in Satire und Witz, die Respektierung religiöser Überzeugungen und Symbole oder die Beachtung elementarer sittlicher Grundnormen in öffentlichen Darstellungen verletzt werden.

3 Richtlinie zur Mitwirkung von Mitgliedern an in § 5 Buchst. e) der Satzung beschriebenen Veranstaltungen

Mitglieder und Vorstände von Mitgliedern bedürfen zur Mitwirkung an in § 5 Buchst. e) der Satzung beschriebenen Veranstaltungen - mit Ausnahme von Mitschnitten für aktuelle Berichterstattung - der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.

Das Präsidium soll seine Zustimmung nur erteilen, wenn folgende Kriterien beachtet werden.

- a) Das Karnevalsgeschehen des KVN soll in Verbindung mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk- bzw. Fernsehunternehmen nur in einer begrenzten Anzahl von Ausstrahlungen verbreitet werden.
- b) Es ist anzustreben, dass die interessierten Rundfunk- bzw. Fernsehunternehmen einen repräsentativen und qualifizierten Querschnitt durch das Karnevalsgeschehen verbreiten.
- c) Das antragstellende Mitglied muss im Karnevalsgeschehen und im Brauchtum repräsentativ sein und aufgrund langjähriger Erfahrung die Gewähr dafür bieten, dass die zu übertragende Veranstaltung inhaltlich und organisatorisch einwandfrei und seriös durchgeführt wird.

Der Vertrag zur Aufnahme und Ausstrahlung wird zwischen dem Verband und den Rundfunk- bzw. Fernsehunternehmen abgeschlossen. Die vereinbarten Honorare werden an den Verband und damit an die Solidargemeinschaft der angeschlossenen Mitgliedergesellschaften gezahlt. Die Erstattung der zu belegenden Kosten des ausgewählten Mitgliedes des Verbandes wird zwischen diesem und dem Verband im Rahmen eines Zusatzvertrages geregelt.

Diese Richtlinien wurden auf der Hauptversammlung am 28. April 2002 mit Mehrheit beschlossen.